



**STADT
ESCHWEILER**
Die Bürgermeisterin

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 70 Antrag der RWE Power AG auf „Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Entnahme und Ableitung von Grundwasser für die Entwässerung des Tagebaus Inden im Zeitraum 2025-2031“
- 71 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsge-
setz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Herrn
Jannis Scharle

Hinweisbekanntmachungen

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler
Die Bürgermeisterin
131/Ratsbüro und Wahlen
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Das amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Eschweiler ist online unter www.eschweiler.de/amsblatt ohne weitere Bedingungen abrufbar.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei verschiedenen Banken und Sparkassen.

40. Jahrgang

Ausgabe Nr. 19

12.07.2024

Ihr digitales Bürgerportal:

service.eschweiler.de



70

Bekanntmachung

Antrag der RWE Power AG auf „Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Entnahme und Ableitung von Grundwasser für die Entwässerung des Tagebaus Inden im Zeitraum 2025-2031“

Die RWE Power AG (RWE Platz 2, 45141 Essen) hat im Zuge der Fortführung der Braunkohlengewinnung im Tagebau Inden den Antrag auf „Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Entnahme und Ableitung von Grundwasser für die Entwässerung des Tagebaus Inden im Zeitraum 2025-2031“ gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) bei der Bezirksregierung Arnsberg gestellt.

Die derzeitige wasserrechtliche Erlaubnis für die Sümpfung des Tagebaus Inden vom 30.07.2004 (Az.: 86 i 5-7-200-1) ist bis zum 31.12.2031 befristet. Diese sieht ab dem 01.01.2025 eine reduzierte Entnahme von Grundwasser auf 40 Mio. m³/a vor. Aktuelle Erkenntnisse zeigen, dass die Reduzierung der notwendigen Hebungsmengen langsamer erfolgen wird, als bei Erteilung des Wasserrechts angenommen.

Die RWE Power AG beantragt, für das im Braunkohlenplan Inden räumlicher Teilabschnitt I vom 05.10.1984 sowie im Braunkohlenplan Inden räumlicher Teilabschnitt II vom 08.03.1990 und im geänderten Braunkohlenplan Inden räumlicher Teilabschnitt II vom 19.06.2009 angezeigte Abbauvorhaben unter Berücksichtigung der Leitentscheidungen der Landesregierung NRW vom 05.07.2016 (LE2016), 23.03.2021 (LE2021) und 19.09.2023 (LE2023) eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Fortsetzung der Entnahme und Ableitung von Grundwasser für die Entwässerung des Tagebaus Inden. Daraus resultierend ist eine Anpassung der genehmigten Hebungsmengen für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2031 notwendig, so dass ab 2025 eine neue wasserrechtliche Erlaubnis mit Hebungsmengen in Höhe von rd. 67 Mio. m³/a erforderlich wird.

Für die Gewinnung von Braunkohle im Tagebau muss der Grundwasserspiegel in den oberen bzw. der Grundwasserdruck in den tieferen

Grundwasserleitern fortlaufend abgesenkt werden, um somit einen sicheren Tagebaubetrieb zu ermöglichen. Die Entnahme und Ableitung von Grundwasser bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Zuständig für das Verfahren ist gemäß § 19 Abs. 2 WHG die Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde in Nordrhein-Westfalen.

Bei einer Grundwasserentnahmemenge von mehr als 10 Mio. m³/a handelt es sich nach Nr. 13.3.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) um ein UVP-pflichtiges Vorhaben. Damit ist im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren nach dem Wasserhaushaltsgesetz eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Weitergehend ist für die geplante Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Hebung und Ableitung von Grundwasser (Sümpfung) des Tagebaus Inden eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) bzw. Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie 92/43/EWG sowie eine artenschutzrechtliche Prüfung entsprechend §§ 44 und 45 BNatSchG durchzuführen.

Hiermit wird gemäß § 73 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) und den §§ 18 Abs. 1, 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i.V.m. § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) die Veröffentlichung des Planes (Zeichnungen und Erläuterungen) bekannt gemacht. Im Verfahren wurde gemäß § 54 UVPG der Staat Niederlande über das oben genannte Verfahren benachrichtigt.

Der Antrag steht in der Zeit **vom 29.07.2024 bis einschließlich 28.08.2024** auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter <https://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen> zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung. Des Weiteren liegt der Antrag im vorgenannten Zeitraum in den nachfolgend benannten Gebäuden während der unten angegebenen Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

Gemeinde Aldenhoven	Gemeindeverwaltung Aldenhoven Dietrich-Mühl- fahrt-Str. 11- 13, Zimmer 29 52457 Alden- hoven	Mo - Do: 08:30 - 12:00 Uhr, zusätzlich Di: 14:00 - 16:00 Uhr und Do: 14:00 - 18:00 Uhr Fr: 08:30 - 13:00 Uhr Es ist <u>keine</u> An- meldung zur Einsichtnahme er- forderlich.
Gemeinde Gangelt	Gemeinde Gangelt, Fachbereich Bauen und Planen Burgstraße 10, 1. OG, Raum 202 52538 Gangelt	Mo - Fr: 08:15 - 12:30 Uhr, zusätzlich Di: 14:00 - 16:00 Uhr und Do: 14:00 - 17:30 Uhr Es ist <u>keine</u> An- meldung zur Einsichtnahme er- forderlich.
Gemeinde Inden	Gemeinde In- den Rathausplatz 1 Vorzimmer des Bürger- meisters 1.OG, Zimmer 127 52459 Inden	Servicezeiten mit Termin: Mo, Mi, Do und Fr: 08:30 - 12:00 Uhr Di: 14.00 - 16.00 Uhr Servicezeiten ohne Termin: Di: 08.30 - 11.30 Uhr Do: 14.00 -17.30 Uhr Während der Ser- vicezeiten <u>mit</u> <u>Termin</u> ist eine Anmeldung erfor- derlich. Name: Sylvana Kalkbrenner und Martina Riedl Tel.: 02465/3947 und 02465/3961
Gemeinde Merzenich	Gemeinde Merzenich Fachbereich Planen und Bauen Valdersweg 1 52399 Merze- nich	Mo, Mi, Do, Fr: 08:00 - 12:00 Uhr, zusätzlich Mo: 14:00 - 16:30 Uhr, Mi: 14:00 - 16:00 Uhr und Do: 14:00 - 18:00 Uhr

		Di: geschlossen Es ist <u>keine</u> An- meldung zur Einsichtnahme er- forderlich.
Gemeinde Langerwehe	Gemeinde Langerwehe, Bauamt Schönthaler Str. 4 1. Etage, Zim- mer 123 52379 Langer- wehe	Mo - Fr: 08:00 - 12:00 Uhr, zusätzlich Di: 14:00 - 16:00 Uhr und Do: 14:00 - 17:45 Uhr Es ist <u>keine</u> An- meldung zur Einsichtnahme er- forderlich.
Gemeinde Niederzier	Gemeinde Verwaltung, Abteilung 4, Fachbereich Bauen und Planen Rathausstraße 8, EG Raum 3 52382 Nieder- zier	Mo - Fr: 08:00 - 12:30 Uhr, zusätzlich Di: 14:00 - 16:00 Uhr und Do: 14:00 - 18:00 Uhr Es wird um eine vorherige Anmel- dung gebeten.
Gemeinde Nörvenich	Gemeinde Nörvenich Gemeindeent- wicklung und Denkmal- schutz Bahnhofstr. 25, 1. OG Raum 42 52388 Nörve- nich	Mo - Fr: 08:00 - 12:00 Uhr, zusätzlich Do: 14:00 - 17:30 Uhr Es wird um telefo- nische Terminabsprache gebeten. 02426 11-133 oder 02426 11-136
Gemeinde Kreuzau	Rathaus Kreu- zau, Fachbereich Zentrale Dienste Bahnhof- straße 7, EG Raum 130 52372 Kreuzau	Mo - Fr: 08:30 - 12:00 Uhr, zusätzlich Di: 13:30 - 16:00 Uhr und Do: 13:30 - 17:00 Uhr Es ist <u>keine</u> An- meldung zur Einsichtnahme er- forderlich.

Gemeinde Selfkant	Gemeinde Selfkant, Fachbereich Bauen und Planen Am Rathaus 13 1. Etage, Raum 33 52538 Selfkant	Mo - Fr: 08:00 - 12:00 Uhr, zusätzlich Mo: 14:00 - 16:00 Uhr und Do: 14:00 - 17:30 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich.	Stadt Alsdorf	Stadt Alsdorf A 61 - Amt für Planung und Umwelt Hubertusstraße 17 6. Etage, Tafeln vor den Büros 603 und 604 52477 Alsdorf	Mo - Fr: 08:30 - 12:00 Uhr, zusätzlich Mi: 14:00 - 18:00 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich.
Gemeinde Swisttal	Rathaus Gemeinde Swisttal Rathausstraße 115 1.OG, Flur 53913 Swisttal-Ludendorf	Mo - Fr: 08:00 - 12:00 Uhr, Do: 14:00 - 16 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich	Stadt Bad Münstereifel	Rathaus Bad Münstereifel; Aufgrund der Hochwasserschäden nutzen Sie bitte die Eingangstür in der Marktstraße 15. Marktstraße 15 2. OG Raum 130 53902 Bad Münstereifel	Mo - Fr: 08:30 - 12:30 Uhr, zusätzlich Do: 14:00 - 18:00 Uhr Es wird um eine vorherige Terminabsprache bei Herrn Wassung (02253 505-176) oder bei Herrn Metzen (0253 505-200) oder per Mail: stadtwerke@badmuenstereifel.de
Gemeinde Waldfeucht	Stadt Waldfeucht, Fachbereich 4 - Bauen Lambertusstraße 13, Zimmer 6 52525 Waldfeucht	Mo - Fr: 08:00 - 12:00 Uhr, zusätzlich Mi: 13:30 - 17:30 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich.	Stadt Baesweiler	Verwaltungsgebäude, gegenüber von der Zentrale Grabenstraße 11, Foyer (EG) 52499 Baesweiler	Mo - Fr: 08:30 - 12:00 Uhr, zusätzlich Di: 14:00 - 17:30 Uhr und Do: 14:00 - 16:00 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich. Außer bei Terminen außerhalb der o.a. Öffnungszeiten.
Gemeinde Vettweiß	Rathaus der Gemeinde Vettweiß, Stabstelle Bürgermeisterbüro Gereonstraße 14, 1. Etage Raum 105 und 106 52391 Vettweiß	Mo - Fr: 08:00 - 12:00 Uhr, zusätzlich Dienstag 14:00 - 15:30 Uhr und Do: 14:00 - 18:00 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich.	Stadt Düren	Stadt Düren Kaiserplatz 2 - 4, Raum 005 52349 Düren	Mo - Fr: 08:00 - 12:00 Uhr, zusätzlich Do: 14:00 - 17:00 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich.
Gemeinde Weilerswist	Gemeinde Weilerswist Zentrale Bonner Straße 29, EG 53919 Weilerswist	Mo - Fr: 08:00 - 12:30 Uhr, zusätzlich Di: 14:00 - 18:00 Uhr			

Stadt E-schweiler	Stadt E-schweiler Fachbereich für Tiefbau, Grünflächen und Baube- triebshof Johannes- Rau-Platz 1 4. Etage Raum 450 52249 E-schweiler	Mo - Mi: 08:00 - 15:30 Uhr Do: 08:00 - 18:00 Uhr Fr: 08:00 - 12:30 Uhr Es wird um telefo- nische Terminabsprache gebeten bei Frau Martina Quilitz martina.quilitz@e- schweiler.de Tel: 02403 71-437 oder Herr Gino Chico gino.chico@e- schweiler.de Tel: 02403 71-717		52525 Heins- berg		
			Stadt Her- zogenrath	Stadtverwal- tung Herzogenrath; Haupt- und Personalamt, Abt. 101 Zentrale Dienste Rathausplatz 1, 2. Etage, Raum 220 52134 Herzo- genrath	Mo - Do: 08:30 - 12:30 Uhr, zusätzlich Mo - Di: 14:00 - 15:30 Uhr, Do: 14:00 - 16:30 Uhr und Fr: 08:30 - 12:00 Uhr Es wird um eine vorherige Anmel- dung bei Herrn Wirthmann gebe- ten.	
Stadt Eus- kirchen	Stadtverwal- tung Euskirchen, Fachbereich 9, Abteilung Pla- nung Kölner Straße 75 2. Etage im Neubau, Raum 266 53879 Euskir- chen	Mo, Mi, Fr : 08:30 - 12:30 Uhr Di und Do: 08:30 - 16:30 Uhr Es ist <u>keine</u> An- meldung zur Einsichtnahme er- forderlich.		Stadt Hückel- hoven	Amt für Stadt- planung und Liegen- schaften Rathausplatz 1, 3. Etage, Raum 3.10 41836 Hückel- hoven	Mo - Fr: 08:30 - 12:00 Uhr, zusätzlich Mo: 14:00 - 16:00 Uhr und Do: 14:00 - 17:30 Uhr
Stadt Gei- lenkirchen	Bürgerbüro der Stadt Gei- lenkirchen Markt 9 52511 Gei- lenkirchen	Mo, Mi, Do und Fr: 7:30 - 12:00 Uhr, zusätzlich Mo: 14:00 - 16:30 Uhr, Mi: 14:00 - 16:00 Uhr und Do: 14:00 - 17:30 Uhr Es ist <u>keine</u> An- meldung zur Einsichtnahme er- forderlich.		Stadt Jü- lich	Tiefbauamt der Stadt Jülich, Neben- gebäude des Neuen Rat- hauses Zimmer 310 Große Rur- straße 17 52428 Jülich	Mo - Fr: 08:30 - 12:00 Uhr, zusätzlich Do: 14:00 - 18:00 Uhr Es ist <u>keine</u> An- meldung zur Einsichtnahme er- forderlich.
Stadt Heinsberg	Stadt Heins- berg, Amt für Stadt- entwicklung und Bauver- waltung Apfelstraße 60, 6. Etage, Raum 604	Mo - Fr: 08:00 - 12:30 Uhr, zusätzlich Mo: 14:00 - 17:00 Uhr und Do: 14:00 - 16:00 Uhr Es ist <u>keine</u> An- meldung zur Einsichtnahme er- forderlich.		Stadt Lin- nich	Stadt Linnich, Fachbereich 3 Bauen und Planen Rurdorfer Str. 64, 2. Etage Raum 204 52441 Linnich	Mo - Fr: 8:00 - 12:00 Uhr, zusätz- lich Do: 14:00 - 18:00 Uhr Es wird um eine vorherige Anmel- dung gebeten.

Stadt Nideggen	Bauamt Stadt Nideggen Außenstelle Monschauer Str. 2 52385 Nideggen	Mo - Fr: 08:00 - 12:30 Uhr, zusätzlich Mo, Di: 13:30 - 15:30 Uhr und Do: 13:30 - 17:00 Uhr Es wird um eine telefonische Anmeldung unter 02427 809-80 gebeten	Stadt Was-senberg	Fachbereich 6 "Planen und Bauen" der Stadt Was-senberg Roermonder Straße 25 - 27, Zimmer N02/N06 41849 Was-senberg	Mo - Fr: 08:00 - 12:00 Uhr, zusätzlich Mo: 14:00 - 16:00 Uhr, Di: 14:00 - 16:00 Uhr und Do: 14:00 - 16:00 Uhr
Stadt Stol-berg	Stadtverwal-tung Stolberg, III/61.1 - Abtei-lung für Stadtentwick-lung und Umwelt Zweifaller Straße 277, 2. Etage Raum 205 52224 Stol-berg	Mo - Fr: 08:30 - 12:00 Uhr, zusätzlich Mo - Mi und Fr: 14:00 - 16:00 Uhr, und Do: 14:00 - 17:30 Uhr oder nach Verein-barung Es wird um eine vorherige Anmel-dung gebeten.	Stadt Wür-selen	Stadt Würse-len A 61 Pla-nungsamt Rathaus Mor-laixplatz 1 52146 Würse-len	Mo - Fr: 07:30 - 12:30 Uhr, Mo u. Mi: 14:00 - 16:00 Uhr, Di u. Do: 14:00 - 18:00 Uhr
Stadt Me-chernich	Stadtverwal-tung Mechernich, Fachbereich 2 Stadtentwick-lung Bergstraße 1 1. OG, Flur 53894 Me-chernich	Mo - Fr: 08:30 - 12:30 Uhr, zusätzlich Do: 14:00 - 18:00 Uhr Es ist <u>keine</u> An-meldung zur Einsichtnahme er-forderlich.	Stadt Zül-pich	Stadt Zülpich Team 401 Markt 21, 2. Etage Raum 210 53909 Zülpich	Mo - Fr: 08:30 - 12:30 Uhr, zusätzlich Do: 14:00 - 17:30 Uhr Eine vorherige Kontaktaufnahme ist nicht erforder-lich, aber wünschenswert. Herr Kehren (Tel.: 02252 52-269) o. Frau Blotzheim (Tel.: 02252 52-279)
Stadt Übach-Pa-lenberg	Stadt Übach-Palenberg, Fachbereich Stadtentwick-lung Rathausplatz 4 Etage: C 2, Raum C 2.03 52531 Übach-Palenberg	Mo - Fr: 08:30 - 12:00 Uhr, zusätzlich Mo - Do: 14:00 - 16:00 Uhr Es wird darum eine vorherige An-meldung (a.engels@ue-bach-palenberg.de; Tel.: 02451 9796101) gebeten.	Bei einigen Stellen sind zur Einsichtnahme vorab Terminvereinbarungen erforderlich. Die jeweili-gen Kontaktdaten sind der zuvor genannten Auflistung zu entnehmen. Gemäß § 20 Abs. 2 UVPG wird der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die auszulegenden Planunterlagen auch auf der Website des zent-ralen Portals (Umweltverträglichkeitsprüfungen Nordrhein-Westfalen) https://uvp-verbund.de/nw im o. g. Zeitraum zugänglich gemacht.		

1.

Jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 21 Abs. 2 UVPG), das ist bis einschließlich zum 30.09.2024,

bei der Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Goebenstr. 25, 44135 Dortmund

Einwendungen gegen den Plan schriftlich erheben.

Hinweis: Die im letzten Auslegungs- und Einwendungszeitraum erhobenen Einwendungen, also vom 02.05.2024 bis einschließlich zum 17.06.2024, behalten ihre Gültigkeit und müssen im Verfahren nicht erneut eingebracht werden.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Sie sollte den Vor- und Zunamen sowie die Anschrift des jeweiligen Einwenders tragen.

Grundsätzlich sind Einwendungen und Stellungnahmen gem. § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG NRW bzw. § 21 Abs. 1 UVPg schriftlich oder zur Niederschrift bei der zuständigen Behörde einzulegen. Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift ist bei der Bezirksregierung Arnsberg, Josef-Schregel-Str. 21 in 52349 Düren, nach vorheriger Absprache mit Herrn Schurkus, Tel.: 02931/82-6431, E-Mail: lukas.schurkus@bra.nrw.de möglich.

Gem. § 3a Abs. 2 VwVfG NRW kann die angeordnete Schriftform durch die elektronische Form ersetzt werden. Auf elektronischem Wege können Einwendungen wie folgt erhoben werden:

- durch absenderbestätigte DE-Mail an die Adresse der Bezirksregierung Arnsberg poststelle@bra-nrw.de-mail.de

oder

- durch Übermittlung eines elektronischen Dokumentes mit qualifizierter elektronischer Signatur an die Adresse der Bezirksregierung Arnsberg poststelle@bra.sec.nrw.de.

Es wird auf die Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg <https://www.bra.nrw.de/bezirksregierung/kontakt-besuchszeiten/hinweise-zu-qualifiziert-elektronisch-signierten-dokumenten>

verwiesen, die alle benötigten Informationen hierzu enthält.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen der Einwender werden deren Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind. Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung:

<https://www.bra.nrw.de/bezirksregierung/datenschutz-der-bezirksregierung-arnsberg> bzw. <https://www.bra.nrw.de/bezirksregierung/datenschutz-der-bezirksregierung-arnsberg/datenschutzrechtliche-hinweise-zu-oeffentlichen-bekanntmachungen-von-zulasungsverfahren-mit>.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW). Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 Satz 3 VwVfG NRW).

Mit Ablauf der o. g. Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW und § 21 Abs. 4 UVPg).

Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG NRW einzulegen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 und 6 VwVfG NRW).

2.

Der Einwendungsausschluss beschränkt sich nur auf dieses Verwaltungsverfahren. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einer Online-Konsultation nach § 5 Abs. 4 PlanSiG

erörtert. Die Online-Konsultation wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die fristgerechten Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter, werden von der Online-Konsultation benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG NRW).

Die Online-Konsultation ist nicht öffentlich. Zugang zur Online-Konsultation haben nur die zur Teilnahme Berechtigten. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten bei der Online-Konsultation kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss der Online-Konsultation beendet.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme an der Online-Konsultation oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG NRW).
5. Um Dritten die Beurteilung zu ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen werden können, liegen u. a. umweltbezogene Informationen anhand nachfolgender Unterlagen vor, die Bestandteil der offengelegten Unterlagen sind:
 - Wasserrechtlicher Fachbeitrag, zur Beurteilung der Einhaltung der Bewirtschaftungsziele nach der EU- Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG
 - Umweltverträglichkeitsuntersuchung, zur Bewertung der Umweltauswirkungen
 - Untersuchung der FFH-Verträglichkeit (nach FFH-Richtlinie 92/43/EWG)

- Artenschutzrechtliche Untersuchung (nach BNatSchG)

Im Auftrag:
gez. André Küster

71

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Jannis Scharle, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete Mahnung vom 02.07.2024, Mahnungsnummer DMAH725803/5117995, kann von dem Zahlungspflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Finanzbuchhaltung - Zahlungsabwicklung -, Zimmer 505, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

**montags bis mittwochs und freitags
von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr**

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 08.07.2024

Leonhardt
Bürgermeisterin